



# Gründe

## I.

Der Betroffene ist gambischer Staatsangehöriger und kam im Jahre 2015 nach Deutschland.

Am [REDACTED] 2016 stellte er einen Asylantrag, welcher vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am [REDACTED] 2018 abgelehnt wurde. Er wurde sodann aufgefordert in sein Heimatland Gambia zurückzukehren. Im Falle der Nichteinhaltung wurde ihm die Abschiebung nach Gambia angedroht. Der Bescheid wurde am [REDACTED] 2018 bestandskräftig.

Im Rahmen von persönlichen Vorsprachen sowie per Post wurde er a [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] sowie am [REDACTED] 2023 darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist bei der Beschaffung von einem gültigen Heimatpass/Rückreisedokument mitzuwirken. Zudem wurde er hierüber schriftlich belehrt, wobei die Niederschriften ihm bei jeder Vorsprache ausgehändigt wurden.

Zudem erhielt er im Rahmen seiner Vorsprachen die Möglichkeit einen Passersatzpapierantrag zur Erlangung eines Rückreisedokumentes auszufüllen. Sowohl die Niederschriften wie auch den Antrag auf Ausstellung eines Rückreisedokumentes verweigerte er mehrfach zu unterschreiben, weswegen der Passersatzpapierantrag von der Ausländerbehörde der Stadt Osnabrück mit dem Vermerk „Unterschrift verweigert“ ausgefüllt und am [REDACTED] 2020 in Amtshilfe zwecks Mitwirkung bei der Beschaffung eines Passersatzpapiers an die Landesaufnahmebehörde Lüneburg zugesandt wurde.

Am [REDACTED] 2023 nahm der Betroffene – nachdem er zuvor hierzu aufgefordert wurde – an einer Anhörungsmaßnahme für gambische Staatsangehörige in der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg teil. Mit E-Mail vom [REDACTED] 2023 wurde durch die Landesaufnahmebehörde Lüneburg mitgeteilt, dass die Identifizierungsmission positiv verlaufen und nunmehr eine Flugbuchung vorzunehmen ist. Ein gültiges Passersatzpapier liegt seitdem vor.

Am [REDACTED] 2023 wurde die Abschiebung nach Gambia bei der Landesaufnahmebehörde in Niedersachsen eingeleitet. Der Betroffene war für den Sammelcharter am [REDACTED] 2023 vorgesehen. Mit Schreiben vom [REDACTED] 2023 wurde dem Betroffenen die Abschiebung nach Gambia angekündigt (Bl. 595 d. Ausländerakte), zugegangen am [REDACTED] 2023 (Bl. 602 d. Ausländerakte). Er ist nunmehr im Besitz einer Abschiebebescheinigung.

Mit Schreiben vom [REDACTED] 2023 beantragte die Ausländerbehörde zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung die einstweilige Freiheitsentziehung gemäß § 427 FamFG bis zur Anhörung beim Amtsgericht Osnabrück, längstens jedoch bis zum [REDACTED] 2023 sowie die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Entscheidung mit dem Ziel, die Ausreisepflicht des Betroffenen mittels Ausreisegewahrsams gemäß § 62b AufenthG durchzusetzen.

Mit Beschluss vom [REDACTED] 2023 ordnete das Amtsgericht Osnabrück die einstweilige Freiheitsentziehung des Betroffenen bis zur Anhörung über den Antrag der Ausländerbehörde auf Anordnung von Ausreisegewahrsam an und zwar längstens bis zum Ablauf des Tages nach

Festnahme des Betroffenen und ordnete die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung an. Zudem wurde angeordnet, dass der Beschluss mit Ablauf des [REDACTED].2023 seine Wirksamkeit verliert, wenn der Betroffene nicht zuvor festgenommen wird.

Am [REDACTED] 2023 wurde der Betroffene festgenommen.

Am 08.12.2023 erhielt das Amtsgericht Osnabrück morgens die Mitteilung der Ausländerbehörde, dass der Betroffene sich aufgrund möglicher gesundheitlicher Probleme im Krankenhaus befindet. Der Betroffene wurde aus diesem Grund am selben Tag auf Anordnung des Amtsgerichts Osnabrück aus dem Gewahrsam entlassen, da unklar war, ob er am selben Tag noch hätte vorgeführt werden können (s. Bl. 62 d.A.).

Am 08.12.2023 legte die Verteidigerin des Betroffenen beim Verwaltungsgericht Osnabrück einen Eilantrag gem. § 123 VwGO ein betreffend den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25b AufenthG. Bezüglich des Inhalts wird auf Bl. 42 d.A. verwiesen. Das Verwaltungsgericht Osnabrück lehnte diesen – wie sich aus der beigezogenen Ausländerakte aus Bl. 762 d.A. ergibt – mit Beschluss vom 21.12.2023 ab (7 B 58/23).

Weitere Entscheidungen sind seitens des Amtsgerichts nicht ergangen und die Sache wurde infolge dort ausgetragen (Bl. 69 d.A.).

Mit Schriftsatz vom 08.12.2023 hat der Betroffene durch seine Verteidigerin beim Amtsgericht Osnabrück „sofortige Beschwerde“ gegen den Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück eingelegt. Bezüglich des Antrags wird auf Bl. 39 d.A. Bezug genommen. Nachdem der Betroffene aus der Haft entlassen wurde, wird nunmehr noch die Feststellung, dass der Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück vom 05.12.2023 ihn in seinen Rechten verletzt hat, beantragt (Bl. 82 d.A.). Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Haftbeschluss rechtswidrig sei, da er keine eigene Prüfung durch das Amtsgericht erkennen lasse, da dieses den Wortlaut des Haftantrages auch über den Sachverhalt hinaus nahezu wörtlich übernommen habe, ohne eine eigene Prüfung der Tatbestandsmerkmale erkennen zu lassen. Wegen des Beschwerdevorbringens im Übrigen wird auf die Beschwerdeschrift Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 12.01.2023 nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Die Kammer hat die Ausländerakte beigezogen.

## II.

Der Feststellungsantrag des Betroffenen ist zulässig und begründet.

1.

Der auf dem Haftaufhebungsantrag beruhende Feststellungsantrag des Betroffenen vom 08.12.2023 ist gemäß § 62 FamFG zulässig. Die eingelegte „sofortige Beschwerde“ war hierbei als Beschwerde auszulegen.

2.

Der Antrag auf Feststellung, dass der Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück vom 05.12.2023 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat, hat in der Sache auch Erfolg.

Die Beschwerde gegen die einstweilige Anordnung der Freiheitsentziehung des Betroffenen bis zur Anhörung über den Antrag der Ausländerbehörde auf Anordnung von Ausreisegewahrsam vom 05.12.2023 (Az.: 246a XIV 916 B) ist begründet, weil weder eine ausreichende Begründung der amtsgerichtlichen Entscheidung bezüglich der Voraussetzungen des § 427 Abs. 2 FamFG, unter denen ohne vorherige persönliche Anhörung des Betroffenen eine Freiheitsentziehung angeordnet werden kann, erfolgte, noch das Vorliegen dieser Voraussetzungen festgestellt werden konnte.

Die einstweilige Anordnung einer Freiheitsentziehung ohne vorherige persönliche Anhörung des Betroffenen kann gem. § 427 Abs. 2 FamFG nur bei Vorliegen von „Gefahr in Verzug“ erfolgen; dies setzt voraus, dass der Erlass der einstweiligen Anordnung so dringend erforderlich ist, dass nicht einmal die Durchführung einer persönlichen Anhörung des Betroffenen und die Anhörung eines etwa zu bestellenden Verfahrenspflegers abgewartet werden kann (vgl. Keidel, FamFG, 20. Auflage 2020, § 427 Rn. 11). Keinesfalls genügt es insoweit, dass die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit gem. § 422 FamFG vorliegen; vielmehr sind die sachlichen Anforderungen in diesem Zusammenhang in Anlehnung an § 62 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 AufenthG zu bestimmen. Das Recht der Behörde zu einer haftvorbereitenden Ingewahrsamnahme setzt danach den begründeten, also durch konkrete Anhaltspunkte gestützten Verdacht voraus, dass sich der Betroffene der Anordnung der Sicherungshaft entziehen will. Für eine einstweilige Anordnung, die demselben Zweck dient zu gewährleisten, dass der Betroffene für das weitere Verfahren zur Verfügung steht, in dem die Voraussetzungen der Freiheitsentziehung nach persönlicher Anhörung erst noch näher festgestellt werden müssen, können keine geringeren Anforderungen gelten (Keidel/Göbel, 20. Aufl. 2020, FamFG § 427 Rn. 14). Ist bei beabsichtigter Freiheitsentziehung der Aufenthalt des Betroffenen bekannt oder wird in anderer Weise seine Festnahme konkret geplant, bedarf es dazu einer vorherigen vorläufigen richterlichen Haftanordnung. Dabei kommen insbesondere Fälle in Betracht, in denen die Behörde befürchtet, dass der Betroffene im Regelverfahren die Ladung zu einem Anhörungstermin mit der Mitteilung des Haftantrags dazu benutzen wird, sich nunmehr der Abschiebung zu entziehen. Eine solche Sachlage kann im Einzelfall die Annahme von Gefahr in Verzug nach § 427 Abs. 2 FamFG rechtfertigen, muss jedoch in der gerichtlichen Entscheidung mehr begründet werden. Der allgemeine Hinweis, dass eine Entscheidung ohne vorherige Anhörung notwendig war, um die notwendige Abschiebung nicht zu gefährden, ist nicht ausreichend (vgl. Keidel, a.a.O., § 427 FamFG Rn. 13). Nicht ausreichend ist ferner, dass bei einer Vorladung eines Ausländers zur persönlichen Anhörung über einen Haftantrag der Behörde allgemein die Gefahr besteht, dass der Betroffene sich dem Verfahren durch Untertauchen entzieht (LG Mosbach, Beschluss v. 05.03.2020 – 3 T 42/19, m.w.N.).

Dass danach vorliegend Gefahr im Verzug i.S. von § 427 Abs. 2 FamFG gegeben war, lässt sich weder der angegriffenen Entscheidung noch der Verfahrens- oder Ausländerakte entnehmen.

Das Amtsgericht führt hierzu lediglich aus, dass die Entscheidung gemäß § 427 Abs. 2 FamFG ohne vorherige Anhörung notwendig war, da ansonsten die erhebliche Gefahr bestehe, dass eine entsprechende Anhörung durch Untertauchen nicht wahrgenommen werde und hierdurch die drohende Abschiebung wesentlich erschwert bzw. vereitelt werde.

Auch in der Antragschrift der Ausländerbehörde vom 05.12.2023 wurde das Vorliegen der Voraussetzungen des § 427 Abs. 2 FamFG lediglich damit begründet, dass ohne die vorläufige Freiheitsentziehung die erhebliche Gefahr bestehe, dass eine entsprechende Anhörung durch Untertauchen nicht wahrgenommen werde.

Mit dieser Begründung der Ausländerbehörde sind jedoch keinerlei konkrete Umstände des Einzelfalls benannt, die im vorliegenden Fall den Verdacht begründet hätten, dass sich der Betroffene der Anordnung des Ausreisegewahrsams entziehen will. Vielmehr wird damit lediglich die allgemeine Gefahr beschrieben, die in allen derartigen Fällen besteht, wenn ein Ausländer zu einer persönlichen Anhörung über einen Haftantrag zur Vorbereitung der Abschiebung vorgeladen wird. Diese allgemeine Gefahr, die in derartigen Fällen immer besteht, genügt aber für die Annahme der Voraussetzung des § 427 Abs. 2 FamFG gerade nicht. Vielmehr ist bei fehlendem Erscheinen des Betroffenen vorrangig die polizeiliche Vorführung gemäß § 420 Abs. 1 S. 3 FamFG anzuordnen.

Im Übrigen sind entsprechende Umstände auch sonst nicht ersichtlich. Zwar ist die Überschreitung der Ausreisepflicht erheblich und es ergibt sich aus den Unterlagen, dass der Betroffene in der Vergangenheit mehrfach Mitwirkungspflichten verletzt hat. Dies allein begründet aber noch nicht die Annahme, er werde untertauchen. Insbesondere hat der Betroffene keine Falschangaben gemacht. Auch nahm der Betroffene am 16.05.2023 an der Anhörungsmaßnahme für gambische Staatsangehörige in der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg teil. Zudem konnte der Betroffene bereits am übernächsten Tag nach der einstweilig angeordneten Freiheitsentziehung festgenommen werden, was nahelegt, dass er seinen bisherigen und den Behörden bekannten Aufenthalt bis dahin nicht gewechselt hatte.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81 Abs. 1, 430 FamFG.

Die Entscheidung über den Beschwerdewert bestimmt sich nach §§ 61, 36 Abs. 3 GNotKG.

■■■■■  
Vorsitzende Richterin am  
Landgericht

■■■■■  
Richter am Landgericht

■■■■■  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt  
Osnabrück, 16.02.2024

■■■■ Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle